## 212. Reform (Nova) betreffend den Landvogt in der Landvogtei Sax und Forstegg

## 1717 Dezember 20. Zürich

- 1. Der neue Landvogt soll neu 10 Jahre Landvogt sein, seine Nachfolger 9 Jahre.
- 2. Die Landvögte sollen alle zwei Jahre nach Zürich reisen und Rechnung ablegen; im Jahr dazwischen sollen sie die Rechnung schicken.
- 3. Butter, Käse etc., die der Landvogt bisher der Obrigkeit in die Rechnung setzen musste, darf er als eigene Einkünfte behalten.
- 1. Seit der Übernahme der Freiherrschaft Sax-Forstegg durch Zürich 1615 beträgt die Amtszeit eines Landvogts sechs Jahre. Im Zuge der Verwaltungsreform von 1717 wird eine längere Amtszeit von 9 Jahren eingeführt (für den ersten Landvogt von 10 Jahren). Nach diesem Entscheid tritt Kaspar Waser sein Amt im Mai 1718 für 10 Jahre an, sein Nachfolger Beat Ziegler sowie alle späteren Landvögte sind 9 Jahre im Amt (vgl. die Landvogtliste aus dem 19. Jh. [StASG AA 2 A 3-2b] sowie das Verzeichnis der Landvögte in der Einleitung). Für die jährliche Rechnungsablegung muss der Landvogt nur noch alle zwei Jahre persönlich erscheinen.

Vgl. dazu auch das Gutachten wegen Verwaltungssachen vom 6. Februar 1717 zur Verbesserung des Einkommens eines Landvogts, wo bereits unter anderem auch die Erhöhung der Regierungszeit eines Landvogts von sechs auf neun Jahre empfohlen wird (StASG AA 2 A 3-13-21).

2. Zu den Rechten und Pflichten eines Landvogts der Landvogtei Sax-Forstegg vgl. auch Eid und Ordnung eines Landvogts (vor 1717) (SSRQ SG III/4 207 sowie SSRQ SG III/4 160; SSRQ SG III/4 161).

Nova<sup>1</sup>, Zürich, den 20sten xbris 1717.

Dißmahlen habe nur das einige zuberichten, daß verschinen donerstag räth und burger gehalten worden, da die verordnete commission von 8 herren, denen die herschafft Sax zu untersuhen und mitel außzufinden, wie bey kömfftiger neüwer regierung dieselbe wider in ein beßeren stand möchte gesetzt werden, relatiert und darauf erkent worden,

- [1] daß der könnftige neuwe herr landtvogt 10 jahr da solle bleiben, nach ihme aber die folgende 9 jahr.
- [2] Demnach daß fürohin die herren landtvögt zu 2 jahren um persöhnlich sich stellen solle und daß einte jahr nur die rechnung senden.
- [3] Dritens, daß anken, keß etc, die er biß dahin unser gnädiger herrn in der rechnung bringen müßen, zu seinem burg-guet dienen solle.

Wer sich nun hierüber werde / [fol. 1v] dahin anmelden, wird die zeit bald lehren, man will sagen von herren assesor Waser und herren landtvogt Brämen etc.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Nova betr die verbeßerung der vogtey Sax, <sup>a</sup>den 20. xbris 1717

Aufzeichnung: StASG AA 2 A 3-13-22; (Doppelblatt); Papier, 21.5 × 34.5 cm.

- a Handwechsel.
- 1 Im Sinne von Neuerung, Reform.